S 12 RJ 416/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 416/99
Datum	06.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 308/00
Datum	04.12.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 06. Oktober 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am â¦ geborene KlÃ¤ger erlernte in der Zeit von September 1965 bis Juli 1969 den Beruf eines Elektroinstallateurs, erwarb am 31. Juli 1969 das entsprechende Facharbeiterzeugnis und war â mit Unterbrechung durch Zeiten der Arbeitslosigkeit â anschlieÃend bis zu einem Arbeitsunfall am 23. Juni 1997 als solcher beschÃ¤ftigt. Seitdem ist er arbeitsunfÃ¤hig und bezieht Leistungen der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit bzw. Krankengeld.

Den am 29. April 1998 gestellten Rentenantrag begrÃ¼ndete er mit den Folgen einer Fraktur des 12. BrustwirbelkÃ¶rpers am 23. Juni 1997.

Im Verwaltungsverfahren lag der Beklagten vor:

â□□ der Bericht des Reha-Zentrum B â□¦ D â□¦ vom 26. MÃ¤rz 1998 Ã¼ber eine stationÃ¤re Anschlussheilbehandlung vom 03. Februar bis zum 17. MÃ¤rz 1998, aus welcher der KlÃ¤ger noch arbeitsunfÃ¤hig gesamten WirbelsÃ¤ule sei die BerufsausÃ¼bung eines Elektromonteurs mÃ¶glich, wobei jedoch stÃ¤ndige schwere kÃ¶rperliche Arbeiten oder Heben und Tragen von Lasten mit mehr als 10 kg sowie stÃ¤ndige Arbeiten mit Zwangshaltungen, das heiÃ□t in Rumpfvorneige, vermieden werden sollten.

Mit Bescheid vom 26. August 1998 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Auf den am 11. September 1998 eingegangenen Widerspruch holte sie den Befundbericht der UniversitÃ¤t L â□¦, Zentrum fÃ¼r Chirurgie, Prof. S â□¦ und J â□¦, vom 18. MÃ¤rz 1999, das Gutachten des Dr. S â□¦ â□□ Sozialmedizinischer Dienst â□□ vom 29. April 1998 mit weiteren Fremdbefunden, wonach seit der Rentenantragstellung ein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen als Elektromonteur und ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche Arbeiten, am ehesten im Wechselrhythmus zu ebener Erde, ohne Stauchungsmechanismen oder GanzkÃ¶rperschwingungen attestiert wurde sowie das Gutachten des Arbeitsamtes Leipzig vom 26. April 1999, in welchem ebenfalls ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten bescheinigt wurde, ein. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 08. Juli 1999 zurÃ¼ck. Mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger zwar nicht mehr im erforderlichen MaÃ□e als Elektromonteur tÃ¤tig sein. Er sei jedoch in der Lage, vollschichtig leichte und auÃ□erdem halb- bis unter vollschichtig noch mittelschwere Arbeiten mit wechselnder Arbeitshaltung, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken sowie ohne GefÃ¤hrdung durch Zugluft, starke Temperaturunterschiede, NÃ¤sse und GanzkÃ¶rperschwingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Als Facharbeiter sei er zumutbar auf eine TÃ¤tigkeit als Hausmeister in modernen Wohn- bzw. BÃ¼roanlagen verweisbar.

Auf die am 06. August 1999 erhobene Klage, in welcher der KlÃ¤ger bekundete, er sei aus den medizinischen Einrichtungen jeweils arbeitsunfÃ¤hig entlassen worden und kÃ¶nne eine mit Heben und Tragen von Lasten verbundene HausmeistertÃ¤tigkeit nicht verrichten, hat das Sozialgericht Leipzig einen Befundbericht der FachÃ¤rztin fÃ¼r AnÃ¤sthesiologie Dr. K â□¦ vom 11. November 1999 und der FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. S â□¦ vom 10. November 1999 eingeholt. Des Weiteren hat es ein orthopÃ¤disches Gutachten von Prof. Dr. F â□¦ erstellen lassen. Dieser erhob, nach ambulanter Untersuchung des KlÃ¤gers am 27. MÃ¤rz 2000, in seinem Gutachten vom 18. Juli 2000 folgende Diagnosen/Feststellungen:

â□□ Zustand nach Bruch des 12. BrustwirbelkÃ¶rpers nach operativer Behandlung (Spondylodese vom 11. und 12. BrustwirbelkÃ¶rper) in guter Stellung knÃ¶chern verheilt.

Gravierende BeeintrÃ¤chtigungen der kÃ¶rperlichen LeistungsfÃ¤higkeit seien nicht feststellbar. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne TÃ¤tigkeiten leichter Natur auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig verrichten, wobei kurzzeitige Arbeiten mittelschwerer Natur ohne Heben und Tragen schwerer Lasten zumutbar seien. Die TÃ¤tigkeit als ElektrogerÃ¤temontierer mit den auf Blatt 52 der Sozialgerichtakte aufgefÃ¼hrten TÃ¤tigkeitsmerkmalen sei dem KlÃ¤ger vollschichtig zumutbar. Die VornÃ¼berbeugung bei bestimmten Arbeiten bedinge keine relevante EinschrÃ¤nkung, da sie hauptsÃ¤chlich Ã¼ber die HÃ¼ftgelenke und die LendenwirbelsÃ¤ule erfolge. FÃ¼r die aufgefÃ¼hrte TÃ¤tigkeit sei die WirbelsÃ¤ule belastbar. Arbeiten im Akkord oder am FlieÃband, mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken, auf Leitern und GerÃ¼sten, mit Heben und Tragen schwerer Lasten oder in lÃ¤ngeren Zwangshaltungen sollten ausgeschlossen werden. Wesentliche EinschrÃ¤nkungen bezÃ¼glich des entfernungsmÃ¤Ãigen und zeitlichen Umfangs auf dem Weg zur und von der Arbeitsstelle bestÃ¼nden nicht.

Mit Urteil vom 06. Oktober 2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Ausgehend von einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte, zeitweilig auch fÃ¼r mittelschwere Elektromonteurs nicht mehr vollschichtig auszuÃ¼ben. Als Facharbeiter sei er mit dem vorbezeichneten LeistungsvermÃ¶gen jedoch in der Lage, die TÃ¤tigkeit eines Elektromontierers (gemÃ¤Ã der TÃ¤tigkeitsbeschreibung in der Berufsinformationskarte 321 der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit) ganztÃ¤gig zu verrichten. Diese TÃ¤tigkeit werde nach der Auskunft des Zentralverband des Deutschen Elektrohandwerks in der Lohngruppe L sechs des entsprechenden Tarifvertrages eingestuft, entspreche zumindest der Gruppe der angelernten Arbeiter im oberen Bereich und sei dem KlÃ¤ger subjektiv zumutbar.

Der KlÃ¤ger macht mit der am 12. Dezember 2000 bei dem SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung geltend, eine TÃ¤tigkeit als ElektrogerÃ¤temontierer widerspreche den Feststellungen in dem Gutachten des Prof. Dr. F â¦

Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 06. Oktober 2000 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26. August 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08. Juli 1999 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, zu gewÃ¤hren, hilfsweise, ein orthopÃ¤disches Gutachten einzuholen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil.

Der Senat hat vom Sozialgericht Leipzig die AuskÃ¼nfte des Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke F â¦ vom 02. Juli 1998 und 14. Juli 1998 sowie des

Landesarbeitsamtes Sachsen vom 16. August 1999 beigezogen. Des Weiteren hat der Senat die gerichtsbekannten, berufskundlichen Unterlagen zur TÃ¤tigkeit eines Verdrahtungselektrikers fÃ¼r Schalttafeln im Wohnungsbau aus dem Verfahren des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen zum Az. L â¦ (Gutachten des SachverstÃ¤ndigen H â¦-J â¦ D â¦ vom 22. November 1996, die ergÃ¤nzungen vom 10. Juni 1997 und vom 14. Januar 1998 sowie die Sitzungsniederschrift und das Urteil vom 25. MÃ¤rz 1998) beigezogen und den Beteiligten zur Kenntnisnahme Ã¼bermittelt.

Zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im Ãbrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Leipzig (SG) die Klage abgewiesen, weil dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht zusteht.

Der KlÃ¤ger ist weder berufs-, noch erwerbsunfÃ¤hig (Â§Â§ 43 Abs. 2 Satz 1, 44 Abs. 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI â in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung [a. F.]).

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a. F. liegt nicht vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die HÃ¤lfte desjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Gesundheitszustand und nach seinem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â 12 RJ 24/58 â SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164).

Letzte BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ist die TÃ¤tigkeit als Elektromontierer. Diese hat der KlÃ¤ger vollwertig, bewusst und gewollt bis zu seinem Arbeitsunfall am 23. Juni 1997 zur dauerhaften Einkommenserzielung ausgeÃ¼bt.

Den Beruf als Elektromontierer kann der KlÃ¤ger nicht mehr vollwertig verrichten. Die mit dieser TÃ¤tigkeit verbundenen mittelschweren kÃ¶rperlichen Arbeiten mit

Zwangshaltungen sind mit seinen orthopÃ¤dischen GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen nicht mehr vereinbar. Hiervon geht auch die Beklagte aus.

Dennoch liegt BerufsunfÃ¤higkeit bei dem KlÃ¤ger nicht vor. Er ist zumutbar auf andere TÃ¤tigkeiten verweisbar, bei welchen er mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten ein leistungsgeminderter Versicherter zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht (BSG) ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlerntÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1972 â□□ 5 RJ 105/72 â□□ SozR Nr. 103 zu Â§ 1246 RVO). SpÃ¤ter hat das BSG noch die weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefÃ¼gt (vgl. BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 1977 â□□ 5 RJ 98/76 â□□ BSGE 43, 243), zu welcher auch "besonders hoch qualifizierte Facharbeiter" gehÃ¶ren (vgl. BSG, Urteil vom 19. Januar 1978 â□□ 4 RJ 81/77 â□□ BSGE 45, 276). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter gliedert sich in einen oberen und in einen unteren Bereich (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 109, 132, 143). Dem unteren Bereich unterfallen alle TÃ¤tigkeiten mit einer regelmÃ¤Ã□igen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von drei bis zwÃ¶lf Monaten und dem oberen Bereich dementsprechend TÃ¤tigkeiten mit einer Ausbildungs- oder Anlernzeit von Ã¼ber zwÃ¶lf Monaten bis zu vierundzwanzig Monaten (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 45). Jeder Versicherte kann auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann daher auf AnlerntÃ¤tigkeiten, ein angelernter Arbeiter im oberen Bereich auf angelernte und ein solcher im unteren Bereich auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 143 m. w. N.).

In Ã□bereinstimmung mit der sozialgerichtlichen Entscheidung ist der KlÃ¤ger der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters zuzuordnen. Er hat die Ausbildung als Elektroinstallateur erfolgreich abgeschlossen und ist durchgÃ¤ngig in diesem Berufsbereich tÃ¤tig gewesen. Entsprechend der vorbezeichneten Rechtsprechung des BSG ist dem KlÃ¤ger eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit zu benennen. Facharbeiter sind nur auf TÃ¤tigkeiten ihrer Gruppe und der nÃ¤chstniedrigeren Gruppe des vorbezeichneten Mehrstufenschema mit dem Leitberuf des Angelernten verweisbar. Die VerweisungstÃ¤tigkeit muss daher zu den sonstigen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen gehÃ¶ren oder eine echte betriebliche Ausbildung von wenigstens drei Monaten erfordern oder wegen ihrer QualitÃ¤t wie ein sonstiger Ausbildungsberuf bewertet werden (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 16).

Der KlÃ¤ger verfÃ¼gt Ã¼ber ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r kÃ¶rperliche leichte, zeitweise auch fÃ¼r mittelschwere Arbeiten. Insoweit nimmt der Senat nach Ã□berprÃ¼fung auf die ent- diesen an (Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG -).

Eine weitere medizinische SachaufklÃ¤rung war nicht erforderlich: Die

RÃ¶ntgenaufnahmen der Klinik fÃ¼r diagnostische Radiologie der UniversitÃ¤t L â¦ vom 06. Dezember 1999 zeigen eine knÃ¶chern vollstÃ¤ndig durchgebaute Fraktur des Zwischenwirbelraumes Th 11/12. Prof. Dr. F â¦ kommt daher in seinem Gutachten zu der Ã¼berzeugenden Feststellung, dass beim KlÃ¤ger wegen der in guter Stellung knÃ¶chern verheilten Fraktur keine gravierende BeeintrÃ¤chtigung der kÃ¶rperlichen LeistungsfÃ¤higkeit vorliegt. Angesichts dieser umfangreichen medizinischen SachaufklÃ¤rung zwingt der Hinweis des KlÃ¤gers, sein behandelnder Arzt habe eine andere Diagnose, eine instabile Kompressionsfraktur des 12. BrustwirbelkÃ¶rpers, gestellt, nicht zu zusÃ¤tzlichen Ermittlungen. Dass und wodurch bedingt sich der Zustand der Fraktur geÃ¤ndert haben kÃ¶nnte, ist weder ersichtlich noch vorgetragen worden.

Auch die vom KlÃ¤ger vorgetragene und bereits am 17. Juni 1998 durchgefÃ¼hrte Therakotonie (ErÃ¶ffnung der BrusthÃ¶hle zu therapeutischen und diagnostischen Zwecken) links mit postoperativer Intercostalneuralgie (Schmerzen im Versorgungsbereich eines oder mehrerer Zwischennrippennerven) und Durchtrennung der Inercostalnerven wurde von Prof. Dr. F â¦ berÃ¼cksichtigt. Sie fÃ¼hrt beim KlÃ¤ger nicht zu weiteren, bislang nicht bekannten FunktionseinschrÃ¤nkungen.

Auch die allgemein gehaltene ÃuÃerung des KlÃ¤gers, sein Gesundheitszustand habe sich verschlechtert, gibt nicht zu weiteren medizinischen Ermittlungen Anlass. Auf Nachfrage konnte er seinen Zustand nur insoweit nÃ¤her spezifizieren, dass die gesunde WirbelsÃ¤ule nunmehr auch betroffen sei. Auf welche fachkompetenten Feststellungen und Wertungen diese Behauptung gestÃ¼tzt wird, konnte nicht dargelegt werden.

Entgegen der Auffassung des SG und der Beklagten hat der Senat erhebliche Bedenken, dass dem KlÃ¤ger als Facharbeiter die TÃ¤tigkeit eines ElektrogerÃ¤te(-teile)montierers sozial zumutbar ist. Konkrete AusfÃ¼hrungen zur Lohngruppe eines Tarifvertrages sind dem Schreiben der Beklagten vom 11. Januar 2000 (SG-Verfahren) nicht zu entnehmen. Die pauschale Angabe, "Die tarifliche Entlohnung ist unterschiedlich und erfolgt je nach Tarifgebiet nach den jeweiligen Mantel- und LohntarifvertrÃ¤gen im Bereich Metall", genÃ¼gt insoweit nicht der Darlegungslast (vgl. BSG, Urteil vom 14. Mai 1996, Az. 4 RA 104/94). Dass die TÃ¤tigkeit eines KleingerÃ¤tereparateurs â wie in der Auskunft des Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke F â¦ vom 02. Juli 1998 angegeben â in die Lohngruppe L sechs des Tarifvertrages fÃ¼r das Elektrohandwerk Sachsen eingestuft wird, ergibt sich aus der Lohngruppe selbst nicht. Zudem werden bereits in der Lohngruppe drei dieses Tarifvertrages Elektroinstallationsmonteure und -maschinenbauer mit erfolgreich abgeschlossener Handwerkslehre genannt. Die soziale Zumutbarkeit dieser VerweisungstÃ¤tigkeit kann im vorliegenden Fall jedoch dahinstehen. Denn der KlÃ¤ger kann auf die TÃ¤tigkeit als Verdrahtungselektriker bei der Herstellung von Schalttafeln im Wohnungsbau verwiesen werden.

Nach dem Urteil des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 25. MÃ¤rz 1998 zum Az. L 8 J 139/95, der Stellungnahme des SachverstÃ¤ndigen H â¦-J â¦ D

â¦ vom 14. Januar 1998 und seinen ErlÃ¤uterungen in der Sitzungsniederschrift vom 25. MÃ¤rz 1998 handelt es sich hierbei sich um eine leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeit (zu bewegende Gewichte von weniger als fÃ¼nf Kilogramm), ohne Akkord und ohne besonderen Zeitdruck, in frei wÃ¤hlbarer Position von Sitzen und Stehen und mit einem Gehanteil von etwa 20 Prozent. Diese physischen Anforderungen sind mit dem vorbezeichneten LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers vereinbar. Insbesondere fallen dauerhafte Armvorhalte oder statische KÃ¶rperhaltungen in Vorbeuge nicht an, so dass besondere Belastungen der BrustwirbelsÃ¤ule nicht eintreten. Auf Grund der hÃ¶henverstellbaren Arbeitsplatte kann der KlÃ¤ger die Arbeitsposition zwischen Sitzen und Stehen selbst wÃ¤hlen, so dass mit einem Gehanteil von 20 Prozent ein Wechsel der KÃ¶rperhaltungen gewÃ¤hrleistet ist. Wesentliche EinschrÃ¤nkungen der Handgeschicklichkeit bestehen nicht. Diese VerweisungstÃ¤tigkeit ist dem KlÃ¤ger auch objektiv zumutbar. Nach den vorbezeichneten berufskundlichen Unterlagen ist ein Elektroinstallateur auf Grund seiner Ausbildung in der Lage, binnen drei Monate die TÃ¤tigkeit eines Verdrahtungselektrikers auszufÃ¼hren. Dies trifft auch fÃ¼r den KlÃ¤ger zu. Er hat seine praktischen und theoretischen FÃ¤higkeiten als Elektromonteur durch sein Facharbeiterzeugnis nachgewiesen und ist 28 Jahre in diesem Berufsbereich tÃ¤tig gewesen. Zudem handelt es sich um einen der Ausbildung des KlÃ¤gers artverwandten Beruf. Die VerweisungstÃ¤tigkeit ist dem KlÃ¤ger auch subjektiv zumutbar. Im Bereich Nordrhein-Westfalen werden derartige TÃ¤tigkeiten nach den AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen Dohrmann in den Lohngruppen V und VI des Metalltarifvertrages Nordrhein-Westfalen entlohnt. Nach Â§ 3 des Lohnrahmenabkommens in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen (Stand 16. Mai 1991) ist die Lohngruppe V bestimmt fÃ¼r Arbeiten, die ein Anlernen von drei Monaten erfordern. Diese Lohngruppe, welche gemÃ¤Ã den vorbezeichneten AusfÃ¼hrungen zum SÃ¤chsischen Metall- und Elektrotarifvertrag der dortigen Lohngruppe VI vergleichbar ist, erfÃ¼llt die Anforderungen fÃ¼r die Zumutbarkeit zur Verweisung eines Facharbeiters. Da bereits in Nordrhein- Westfalen als Verdrahtungselektriker etwa 400 bis 500 ArbeitsplÃ¤tze, solche aber auch bundesweit vorhanden sind (vgl. AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen D â¦ im Sitzungsprotokoll vom 25. MÃ¤rz 1998 des vorgenannten Urteils des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen), kann eine Verschlossenheit des Arbeitsmarktes nicht festgestellt werden.

Mit dem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als Verdrahtungselektriker bei der Herstellung von Schalttafeln im Wohnungsbau ist der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig. eine sonstige schwerwiegende Behinderung, die es dem KlÃ¤ger auch bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit unmÃ¶glich macht, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, sogenannte "KatalogfÃ¤lle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 â 4a RJ 55/84 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 137) liegen nicht vor. Insbesondere ist der KlÃ¤ger nicht am ZurÃ¼cklegen des Arbeitsweges, also des Weges von seiner Wohnung bis zu einer etwaigen ArbeitsstÃ¤tte (vgl. BSG, Urteil vom 17. De- zember 1991 â 13/5 RJ 43/90 â SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10), gehindert. BetriebsunÃ¼bliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 â 5a RKn 18/83 â SozR 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 43) muss er wÃ¤hrend der Arbeitszeit nicht einhalten.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit zu einer derartigen Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Denn bei vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berÃ¼cksichtigen, und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien ArbeitsplÃ¤tze an (vgl. BSG, GroÃer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 â GS 2/95 â BSGE 80,24).

Nachdem der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI (a. F.) ist, hat er erst recht keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach den strengeren Vorschriften des Â§ 44 SGB VI (a. F.). Bei einem LeistungsvermÃ¶gen von mehr als sechs Stunden tÃ¤glich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind auch die Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI (in der Fassung ab dem 01. Januar 2001 â BGBl. 2000, Teil I, Seite 1827) nicht erfÃ¼llt.

Die Anwendung der Â§Â§ 43, 44 SGB VI a. F. resultiert aus der Rentenantragstellung vom 29. April 1998 (Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024